



Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium der Landeshauptstadt Dresden (LHD) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), gültig ab 01.01.2018 in Leichter Sprache

1. Was regeln diese AGB?

Diese AGB regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium der LHD und den Schüler*innen oder deren gesetzlichen Vertreter*innen. Der Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium wird von hier an Städtische Musikschule genannt.

2. Welche Aufgaben hat die Städtische Musikschule?

Die Städtische Musikschule soll Kinder, Jugendliche und Erwachsene musikalisch und künstlerisch ausbilden. Die Lehrkräfte sollen besonders begabte Schüler*innen erkennen. Sie sollen diese Schüler*innen besonders fördern und auf ein Studium der Musik vorbereiten.

3. Was für ein Vertrag wird geschlossen? (Rechtsverhältnis)

3.1 Der Vertrag zwischen Schüler*innen oder deren gesetzlichen Vertreter*innen und der Städtischen Musikschule ist privatrechtlich.

3.2 Der Vertrag kann nur schriftlich geändert oder ergänzt werden.

4. Wo befindet sich die Städtische Musikschule? Wo findet der Unterricht statt?

4.1 Die Städtische Musikschule wird geleitet und verwaltet in der Hauptgeschäftsstelle, Glacisstraße 30/32 in 01099 Dresden.

4.2 Der Unterricht findet statt:

- in der Hauptgeschäftsstelle,
- in Außenstellen,
- in Schulen und Kindergärten sowie
- in anderen geeigneten Räumen.

5. Wie ist der Unterricht geregelt?

5.1 Der Unterricht beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres. An Feiertagen und in den sächsischen Ferien findet kein Unterricht statt.

5.2 Der Unterricht richtet sich nach dem Strukturplan und dem Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen.

5.2.1 Elementarstufe

Dazu gehören:

- Babykurse,
- Piepmatzkurse,
- Musikalische Früherziehung (MFE),
- Musikalische Grundausbildung (MGA),
- Musikwerkstatt,
- Tänzerische Früherziehung (TFE),
- Orientierungskurse und
- MusikSchützen.

5.2.2 Unterricht für Instrumente und Gesang

Es gibt:

- Einzelunterricht zu 30 oder 45 Minuten,
- Partnerunterricht,
- Gruppenunterricht oder
- Klassenunterricht.

Die Ausbildungsstufen sind:

- Elementarstufe,
- Unterstufe,
- Mittelstufe und
- Oberstufe.

Wie lange Schüler*innen in einer Ausbildungsstufe bleiben, ist nicht begrenzt. Für jede Art des Unterrichts gibt es nur eine bestimmte Anzahl von Plätzen.

5.3 Tanzunterricht

In der Regel ist Tanzunterricht ein Hauptfach. Der Unterricht dauert 60, 75 oder 90 Minuten.

5.4 Ergänzungsfächer

Für den Unterricht in Instrumenten, Tanz und Gesang gibt es Ergänzungsfächer. Sie werden als Klassenunterricht, Gruppenunterricht oder als Proben im Ensemble unterrichtet.

5.5 Kurse und Projekte

Neben dem Unterricht gibt es Kurse, Seminare oder Workshops. Sie sind zeitlich begrenzt und werden einzeln veröffentlicht. Sie haben eigene Preise und eigene Termine. Man bezahlt die Gebühr, wenn man sich für einen Kurs anmeldet.

5.6 Fortbildungen

Es gibt Fortbildungen für:

- Musiker*innen,
- Musiklehrer*innen,
- Musikstudent*innen und Musikschüler*innen.

Die Informationen zu diesen Fortbildungen findet man in den Ausschreibungen zu den Kursen der Städtischen Musikschule.

6. Wie beginnt man Musikunterricht?

6.1 Für den Musikunterricht muss man sich anmelden. Dafür hat die Musikschule Formulare. So können Sie die Formulare bei der Musikschule einreichen:

- als Brief,
- als Fax,
- als Mail oder Online-Formular im Internet oder
- persönlich im Schülerbüro.

Wir können die Plätze in den Kursen nicht garantieren, es besteht kein Anspruch. Auch eine bestimmte Lehrkraft oder einen bestimmten Kursort können wir nicht garantieren. Wir versuchen aber, Ihre Wünsche zu berücksichtigen.

Der Stundenplan wird von der Lehrkraft aufgestellt. Sie spricht sich dafür mit den Schüler*innen und den Erziehungsberechtigten ab.

6.2 Der Vertrag kommt zustande, wenn die erste Unterrichtsstunde besucht wird. Damit beginnt auch die Pflicht, das gebuchte Angebot zu bezahlen.

6.3 Der Vertrag darf nur schriftlich geändert werden. Sie und die Städtische Musikschule müssen zustimmen. Das betrifft jeden Wechsel:

- der Lehrkraft,
- des Unterrichtsfaches,
- der Unterrichtsform,
- der Unterrichtszeit oder
- des Unterrichtsortes.

Können Sie sich nicht einigen, können Sie oder die Musikschule den Vertrag kündigen.

7. Wie lange gilt ein Unterrichtsvertrag?

7.1 Der Unterrichtsvertrag wird für diesen Unterricht auf unbestimmte Zeit abgeschlossen:

- Instrumentalunterricht,
- Tanzunterricht und
- Gesangsunterricht.

7.2 Der Unterricht endet nach 2 Jahren in den Fächern:

- Piepmatzkurse (PIEPMATZ),
- Babykurse,
- Musikalische Früherziehung (MFE) und
- Tänzerische Früherziehung (TFE).

Orientierungskurse enden nach einem Jahr. Diese zeitlich begrenzten Kurse müssen nicht gekündigt werden.

8. Wie ist die Probezeit geregelt?

Für alle Unterrichtsangebote gibt es 2 Monate Probezeit. In der Probezeit kann man zum Ende des Monats kündigen. Der Unterricht muss auch in der Probezeit bezahlt werden.

9. Welche Nachweise oder Zeugnisse gibt es?

9.1 Am Schuljahresende bekommen alle Schüler*innen einen Nachweis über ihre Teilnahme. Legen Schüler*innen eine Prüfung ab, erhalten sie einen Leistungsnachweis.

9.2 Schüler*innen können auch Prüfungen ablegen, um einen Abschluss zu erhalten. Dann bekommen sie ein Zeugnis. Zeugnisse gibt es am Ende der

- Unterstufe,
- Mittelstufe oder
- Oberstufe.

9.3 Für jede Prüfung gibt es eine aktuelle Prüfungsordnung. Dort sind die genauen Inhalte der Prüfung geregelt.



10. Wie fördern wir besonders begabte Schüler*innen?

- 10.1 Es gibt Schüler*innen, die besonders begabt, fleißig und interessiert sind. Sie erhalten erweiterten Hauptfachunterricht zu Instrumenten oder Gesang. Das regelt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung der Musikschulen im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Musikschulen/Kulturelle Bildung).
- 10.2 Die Musikschule kann besondere Leistungen fördern. Das regelt die aktuelle Prüfungsordnung.
- 10.3 Die Musikschule erwartet von geförderten Schülern*innen, dass sie
- in hauseigenen Ensembles (Orchestern, Chören oder Tanzgruppen) mitwirken,
 - an Konzerten und Auftritten der Musikschule teilnehmen und
 - das Ergänzungsfach Musiktheorie besuchen (gilt für die Fächer klassischer Gesang und klassisches Klavier).
- 10.4 Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

11. Was gilt für die Beteiligung an Unterricht und Veranstaltungen?

- 11.1 Die Schüler*innen sind verpflichtet, ihren Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Hausaufgaben wie zum Beispiel ein Instrument üben sind bis zur nächsten Unterrichtsstunde zu erledigen.
- 11.2 Der Unterricht muss auch bezahlt werden, wenn Schüler*innen zu spät oder gar nicht kommen.
- 11.3 Wir empfehlen, Veranstaltungen und Konzerte der Musikschule regelmäßig zu besuchen.

12. Was kostet der Unterricht und wie bezahlt man ihn?

Die Preise für den Unterricht und die Möglichkeiten der Zahlung sind in der Entgeltordnung geregelt. Es gibt die Entgeltordnung auch in leicht verständlicher Sprache.

13. Gibt es Ermäßigungen?

Mögliche Ermäßigungen sind in der Entgeltordnung geregelt.

14. Wann kann vom Unterricht beurlaubt werden? Was ist bei Unterrichtsausfall?

- 14.1 Sind Schüler*innen mehr als 4 Wochen krank, können sie beurlaubt werden. Dafür muss ein ärztliches Attest vorliegen. Der Antrag kann ab der fünften Woche nach Beginn der Krankheit gestellt werden. Das ärztliche Attest ist dem Antrag beizulegen. Die Musikschule erstattet Geld für den Unterricht, der nicht nachgeholt werden kann.
- 14.2 Auch aus anderen wichtigen Gründen können Schüler*innen beurlaubt werden. Damit muss die Musikschule einverstanden sein. Dafür ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich ein Antrag zu stellen. Schüler*innen können höchstens 6 Monate beurlaubt werden. Unterlagen für die wichtigen Gründe sind dem Antrag beizulegen. Ein Anspruch auf Beurlaubung besteht nicht.
- 14.3 Hauptfachunterricht kann ausfallen, wenn Lehrkräfte krank oder dienstlich verhindert sind. Kann die Musikschule ausgefallene Stunden nicht nachholen, werden sie anteilig erstattet. Pro Ausfall ist das 1/36-tel vom Jahresbeitrag.

15. Wie wird ein Unterrichtsvertrag beendet?

Schüler*innen oder ihre gesetzlichen Vertreter*innen können den Vertrag kündigen. Das muss schriftlich erfolgen als Brief, Fax oder E-Mail. Die Kündigung muss 2 Monate vor dem 31. Januar oder 31. Juli bei der Musikschule eingehen. Eine rückwirkende Kündigung ist nicht möglich.

16. Kann man Instrumente mieten?

- 16.1 Sind Instrumente in der Städtischen Musikschule vorhanden, können sie gemietet werden. Dies gilt für Schüler*innen mit Hauptfachunterricht. Die Mietkosten für die Instrumente sind in der Gebührenordnung geregelt. Mietverträge dafür werden schriftlich abgeschlossen und gelten immer für ein Jahr.

- 16.2 Machen Schüler*innen gemietete Instrumente mit Absicht kaputt oder verlieren sie, müssen sie ersetzt werden. Dafür haften die Schüler*innen oder deren gesetzliche Vertreter*innen. So regelt es Paragraph 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

- 16.3 Die Städtische Musikschule ist nicht verpflichtet, für alle Schüler*innen Mietinstrumente anzubieten. Es besteht kein Anspruch auf ein Mietinstrument.

17. Wann haftet jemand für Schäden?

- 17.1 Die Städtische Musikschule haftet nicht, wenn private Dinge der Schüler*innen kaputt oder verloren gehen. Eine Ausnahme ist, wenn die Musikschule Schäden an den Dingen selbst verursacht hat.
- 17.2 Schüler*innen haften für Schäden an Dingen und Personen, die sie durch ihr Verhalten verursachen.
- 17.3 Der Besuch der Städtischen Musikschule ist eine außerschulische Tätigkeit. Dafür gilt nicht die gesetzliche Unfallversicherung. Deswegen hat die Musikschule eine private Unfallversicherung für die Schüler*innen.

18. Was gilt für ansteckende Krankheiten?

Treten ansteckende Krankheiten auf, müssen die allgemeinen Bestimmungen zur Gesundheit für Schulen in der Bundesrepublik Deutschland beachtet werden.

19. Muss man eine Hausordnung beachten?

Die Hausordnung der Musikschule muss beachtet werden.

20. Wie ist der Datenschutz geregelt?

Melden sich Schüler*innen an, werden persönliche Daten von ihnen gebraucht. Diese werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das erfolgt nur für die Verwaltung und Abrechnung der Städtischen Musikschule. Die Musikschule hält dabei die Regeln des Sächsischen Datenschutzgesetzes ein. Die Daten werden nicht an Dritte gegeben. Mit der Anmeldung erklären sich Schüler*innen und gesetzliche Vertreter*innen damit einverstanden.

21. Können andere Vereinbarungen getroffen werden?

Andere Vereinbarungen als diese AGB gelten nur, wenn sich Schüler*innen und die Musikschule darüber einig sind. Die Musikschule muss diese Vereinbarungen schriftlich bestätigen.

22. Welches Gericht ist bei Rechtsfragen zuständig?

Der Gerichtsstand ist Dresden.

23. Was passiert, wenn ein Teil eines Vertrags oder dieser AGB ungültig ist?

Im Bürgerlichen Gesetzbuch Paragraph 313 steht die salvatorische Klausel: Verträge bleiben gültig, auch wenn ein Teil des Vertrages ungültig ist. Für die Städtische Musikschule bedeutet das: Sollte ein Teil des Unterrichtsvertrages oder der AGB ungültig sein, bleiben alle anderen Teile gültig.

24. Wann treten diese AGBs in Kraft?

Diese AGB hat der Dresdner Stadtrat am 28.09.2017 beschlossen. Sie sind am 01.01.2018 in Kraft getreten. Alle älteren AGBs der Musikschule sind damit ungültig.